

# Sächsisches Amtsblatt

Nr. 20/2025 15. Mai 2025

# Inhaltsverzeichnis

Sächsisches Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung		Weitere Behörden und Körperschaften	
Bekanntmachung des Sächsischen Staatsminis- teriums für Infrastruktur und Landesentwicklung zur Städtebauförderung im Freistaat Sachsen Pro- grammaufruf 2026 vom 28. April 2025	518	Bekanntmachung des Landratsamtes Meißen über die Genehmigung der Kündigung der zwischen der Großen Kreisstadt Radebeul, der Großen Kreisstadt Coswig und der Gemeinde Moritzburg geschlossenen Zweckvereinbarung vom 22. April 2013 über die Wahrnehmung der Aufgabe der Durchführung von Brandverhütungsschauen durch die Große Kreis-	
Landesdirektion Sachsen		stadt Coswig zum 31. Dezember 2014 vom 22. April 2025	531
Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkung Wyhra vom 10. März 2025	525	Bekanntmachung des Landratsamtes Mittelsachsen über die Genehmigung der Zweckvereinbarung zwischen den Gemeinden Rossau und Kriebstein zur gemeinsamen Erfüllung von Aufgaben im Bereich	
Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der 2. Satzung zur Änderung		der Finanzabteilung vom 28. März 2025	532
der Verbandssatzung des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz vom 17. Dezember 2024 Gz.: 20- 2217/27/18 vom 23. April 2025	526	Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen über die Genehmigung der 1. Änderungssatzung vom 19. März 2025 zur Satzung des Verwaltungsverbandes "Am Klosterwasser" vom 17. Januar 2017 (Ver-	
Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssat- zung des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz vom	-00	bandssatzung) vom 15. April 2025	533
17. Dezember 2024 5	526		

# Sächsisches Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung

# Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Infrastruktur und Landesentwicklung zur Städtebauförderung im Freistaat Sachsen Programmaufruf 2026

#### Vom 28. April 2025

#### Inhaltsverzeichnis

- A Allgemeine Grundsätze
  - I. Die Programme der Städtebauförderung
  - II. Rechtsgrundlagen der Förderung
  - III. Strategische Zielstellungen des Freistaates Sachsen in der Städtebauförderung
- B Programmschwerpunkte
  - Grundsätzlich förderfähige Maßnahmen im Rahmen von städtebaulichen Gesamtmaßnahmen
  - II. Programm Lebendige Zentren Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne (LZP)
  - III. Programm Sozialer Zusammenhalt Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten (SZP)
  - IV. Programm Wachstum und nachhaltige Erneuerung Lebenswerte Quartiere gestalten (WEP)
- Anträge auf Neuaufnahmen in die Städtebauförderung Maßgaben und Bewertung
  - I. Allgemeine Hinweise
  - II. Voraussetzungen für eine Programmaufnahme
  - III. Bewertungskriterien für Neuaufnahmen
- Fortsetzungsanträge Maßgaben und Bewertung, Fortsetzungsberichte
  - I. Allgemeine Hinweise
  - II. Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzhilfen für Fortsetzungsanträge
  - III. Bewertungskriterien für Fortsetzungsanträge
  - IV. Fortsetzungsberichte
- E Ausschreibung Klimamaßnahmen
- F Verfahren, Begleitinformation, Monitoring
  - I. Verfahren
  - II. Elektronische Begleitinformationen
  - III. Elektronisches Monitoring

# A Allgemeine Grundsätze

### Die Programme der Städtebauförderung

Mit der Ausschreibung Städtebauförderung 2026 werden Zielstellungen, Voraussetzungen, Verfahren und Bewertungskriterien für eine Programmaufnahme oder eine Programmfortführung bekanntgemacht und verbindliche Fristen für die Einreichung von Neu- und Fortsetzungsanträgen/-berichte in den Programmen der Städtebauförderung festgelegt. Als Programme in der Städtebauförderung 2026 stehen unverändert zum Vorjahr zur Verfügung:

- Lebendige Zentren Erhalt und Entwicklung der Stadtund Ortskerne (LZP)
- Sozialer Zusammenhalt Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten (SZP)

 Wachstum und nachhaltige Erneuerung – Lebenswerte Quartiere gestalten (WEP)

#### II. Rechtsgrundlagen der Förderung

- Die jährlichen Programme der Städtebauförderung dienen auf Grundlage des Artikels 104b Grundgesetz in Verbindung mit § 164a und § 164b des Baugesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung, dem Abbau von städtebaulichen Missständen oder Funktionsverlusten in den Städten und Gemeinden. Die nachfolgenden Regelungen gelten vorbehaltlich der zwischen dem Bund und den Ländern noch abzuschließenden "Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2026" sowie der Festlegungen des Sächsischen Landtags zum Doppelhaushalt 2025/2026. Die Finanzmittel sind für Fördergebiete bestimmt, die durch Beschluss der Gemeinde oder durch Satzung nach Maßgabe der drei städtebaulichen Förderprogramme räumlich abzugrenzen sind (Gebietskulisse).
- Die Bekanntmachung beruht auf Abschnitt C Nummer 10 der Förderrichtlinie Städtebauliche Erneuerung vom 7. März 2022 (SächsABI. S. 361), die durch die Richtlinie vom 15. Februar 2024 (SächsABI. S. 260) geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 5. Dezember 2023 (SächsABI. SDr. S. S 321), die in den Zuständigkeitsbereich des Sächsischen Staatsministeriums für Infrastruktur und Landesentwicklung (SMIL)

#### Strategische Zielstellungen des Freistaates Sachsen in der Städtebauförderung

- Die Städte und Gemeinden für alle Bevölkerungsgruppen lebenswert, attraktiv und anpassungsfähig für künftige Aufgaben zu erhalten, ist eine fortwährende Aufgabe der Städtebauförderung. Aufgabe der Städtebauförderung hierbei ist die Behebung städtebaulicher Missstände oder Funktionsverluste innerhalb einer Gebietskulisse.
- Die Städtebauförderung verfolgt vorrangig das Ziel der Innen- vor Außenentwicklung von Kommunen. Die konkreten Maßnahmenplanungen sind daher auf Grundlage bestehender städtebaulicher Strukturen auszurichten und die Flächeninanspruchnahme ist zu minimieren. Die Stärkung und Entwicklung innerörtlicher Zentren und Innenstädte zu attraktiven, identitätsstiftenden und multi-

funktionalen Standorten für Wohnen, Arbeit, Wirtschaft, Soziales, Kultur und Bildung stehen im Fokus. Eine Nutzungsvielfalt wird insbesondere für Erdgeschossflächen der Innenstädte angestrebt.

- Beantragte Gesamtmaßnahmen sollen sich durch ein hohes Maß an Gemeinwohlorientierung auszeichnen. Die im Maßnahmenkonzept benannten Vorhaben sollen insbesondere durch eine in das Quartier oder in die Nachbarschaft ausstrahlende Wirkung und durch eine allgemeine Verfügbarkeit und Nutzung geprägt sein. Auf die Zielstellungen der "Neuen Leipzig Charta 2020" wird verwiesen. Gesellschaftliche Teilhabe und die Integration aller Bevölkerungsgruppen sowie die Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts in den Quartieren sind wesentliche Ziele der Städtebauförderung. Die durch die Städtebauförderung angestoßenen Instrumente des Quartiersmanagements und des Verfügungsfonds haben eine hohe Bedeutung und sollen über den Abschluss der Gesamtmaßnahme hinaus durch die Kommune selbst verstetigt werden.
- 4. Neben der Förderung von Gemeinbedarfseinrichtungen im Hinblick auf ihre Funktion der Daseinsvorsorge für die Bevölkerung sollen Maßnahmen zur Stärkung der gesellschaftlichen Teilhabe aller einen wichtigen Schwerpunkt der Städtebauförderung in den nächsten Jahren im Freistaat Sachsen kennzeichnen.
- Maßnahmen zum Klimaschutz sowie zur Anpassung an den Klimawandel in urbanen Räumen haben eine hohe Bedeutung und sind daher über alle Maßnahmen der Städtebauförderung hinweg auch als Querschnittsaufgabe zu betrachten. Der Fokus liegt dabei auf der Entwicklung von energetischen Quartierslösungen sowie im Ausbau und in der Qualifizierung der grünen und blauen Infrastruktur, wie zum Beispiel der Speicherung von Niederschlagswasser vor Ort (Schwammstadt). Diese multifunktionalen beziehungsweise komplementären Maßnahmen tragen ebenfalls zur Erreichung weiterer Zielstellungen (unter anderem Schaffung öffentlicher Räume und Verbesserung der Lebensqualität) bei.
- 6. In Sachsen besteht besonders die Herausforderung, brach gefallene Flächen sowie leerstehende Gebäude zu revitalisieren und für neue Entwicklungsimpulse zu nutzen. Dies gilt insbesondere für die Neu- und Wiedernutzung brachliegender Industrie-, Konversions- oder Eisenbahnflächen, leer gefallener Immobilien und nicht hinreichend genutzter Areale, um die Revitalisierung der Stadt- und Ortskerne zu stärken.
- 7. Durch die Städtebauförderung soll der integrierte und gebietsbezogene Handlungsansatz in Planung und Umsetzung auch innerhalb der Kommunalverwaltung gestärkt werden. Beantragte Gesamtmaßnahmen sollen sich durch ein hohes Maß an ressortübergreifender Abstimmung innerhalb der Kommunalverwaltung sowohl in der Gesamtkonzeption als auch in den Maßnahmenplanungen auszeichnen. Nach bestehenden Möglichkeiten sollen Fachförderprogramme genutzt werden.
- Neben der notwendigen verwaltungsinternen gebietsbezogenen und integrierten Abstimmung hat die Einbeziehung von vor Ort vertretenen Akteuren (Bewohnerschaft, Zivilgesellschaft, Wohnungswirtschaft, Lokalökonomie) einen hohen Stellenwert.

#### B Programmschwerpunkte

I.

# Grundsätzlich förderfähige Maßnahmen im Rahmen von städtebaulichen Gesamtmaßnahmen

- Die Finanzhilfen im Rahmen städtebaulicher Gesamtmaßnahmen können gemäß der Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung eingesetzt werden für:
  - die Vorbereitung der Gesamtmaßnahme einschließlich vorbereitender Untersuchungen nach § 141 des Baugesetzbuches sowie Erarbeitung und Fortschreibung integrierter städtebaulicher Entwicklungskonzepte,
  - Maßnahmen des Klimaschutzes, zur Anpassung an den Klimawandel, zur Verbesserung der grünen und blauen Infrastruktur (u.a. energetische Gebäudesanierung, Bodenentsiegelung, Flächenrecycling, Stärkung der mehrfachen Innenentwicklung, Nutzung klimaschonender Baustoffe, Schaffung/ Erhalt oder Erweiterung von Grünflächen und Freiräumen und deren Vernetzung, Begrünung von Bauwerksflächen und Verkehrsflächen, Erhöhung der Biodiversität, Reduzierung der Hitzebelastung, Annäherung an einen naturnahen Wasserhaushalt),
  - Verbesserung der klimafreundlichen Mobilität, insbesondere der Nahmobilität
  - Bau- und Ordnungsmaßnahmen,
  - Maßnahmen zur Aufwertung des öffentlichen Raumes (Straßen, Wege, Plätze), zur Erneuerung des baulichen Bestandes.
  - Maßnahmen der Revitalisierung von Brachflächen (auch brachgefallene Kleingartenanlagen) einschließlich Nachnutzung beziehungsweise Zwischennutzung,
  - Maßnahmen des städtebaulichen Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, zum Erhalt und zur Sicherung des bau- und gartenkulturellen Erbes sowie stadtbildprägender Gebäude,
  - Maßnahmen zur Sicherung der Daseinsvorsorge,
  - Maßnahmen der Barrierearmut beziehungsweise -freiheit.
  - Maßnahmen zum Einsatz digitaler Technologien (städtebauliche Vernetzung von Infrastrukturen, Daten, Netzen),
  - Maßnahmen zum Umgang mit Gebäudeleerstand (zum Beispiel Zwischenerwerb),
  - Quartiersmanagement, Leistungen von Beauftragten, Beratung von Eigentümern/Eigentümerinnen,
  - interkommunale Maßnahmen, insbesondere von kleineren Städten und Gemeinden, sowie Stadt-Umland-Kooperationen einschließlich Maßnahmen zur Bildung interkommunaler Netzwerke und Kooperationsmanagement,
  - Maßnahmen zur Steigerung der Baukultur, insbesondere der Planungs- und Prozessqualität,
  - Maßnahmen mit hohem Innovations- und Experimentiercharakter in außerordentlichen Stadtentwicklungsformaten und
  - Beteiligung und Mitwirkung von Bürgerinnen und Bürgern (Verfügungsfonds, Tag der Städtebauförderung unter anderem) sowie
  - besonders wirksame Maßnahmen für einen klimaresilienten Stadtumbau mit erhöhten Fördersätzen nach Maßgabe einer gesonderten Ausschreibung in Abhängigkeit von hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.

Der Einsatz von Finanzhilfen erfolgt nur für Maßnahmen, die den nachfolgend aufgeführten Zielstellungen und Schwerpunkten der einzelnen Programme zugeordnet werden können und mit den festgestellten städtebaulichen Missständen oder Funktionsverluste sowie den formulierten Entwicklungszielen des Fördergebietskonzeptes im Einklang stehen.

Ш.

#### Programm Lebendige Zentren – Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne (LZP)

- Ziel des LZP ist die Stärkung und Belebung von Stadtund Ortskernen als Mittelpunkt des städtischen Lebens. Im LZP können städtebauliche Gesamtmaßnahmen gefördert werden, deren Zielsetzung in der Anpassung, Stärkung, Revitalisierung und dem Erhalt von Stadt- und Ortskernen, historischer Altstädte, Stadtteilzentren und Zentren in Ortsteilen besteht.
- Die räumliche Festlegung des Städtebaufördergebiets kann als Sanierungsgebiet nach § 142 des Baugesetzbuches, Erhaltungsgebiet nach § 172 Absatz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuches, als Maßnahmengebiet nach § 171b oder § 171e des Baugesetzbuches erfolgen.
- Die Höhe der Finanzhilfen (Bund und Land) beträgt 66 2/3 Prozent der nach der FRL Städtebauliche Erneuerung zuwendungsfähigen Ausgaben und Kosten.
- Schwerpunkte der Förderung sind insbesondere:
  - Maßnahmen zur Förderung der Standortaufwertung, der Nutzungsvielfalt und Funktionsmischung sowie zur Sicherung der Versorgungsstruktur,
  - Erhalt und Weiterentwicklung des innerstädtischen öffentlichen Raumes, insbesondere von Grünräumen.
  - c) Maßnahmen zum Erhalt des baukulturellen Erbes,
  - Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung.
  - e) zukunftsorientierte Mobilität und Erreichbarkeit der Zentren und
  - f) City- und Leerstandsmanagement.

Ш.

#### Programm Sozialer Zusammenhalt – Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten (SZP)

- 1. Ziel des SZP ist eine sozial gerechte, nachhaltige und auf Gemeinwohl ausgerichtete Quartiersentwicklung. Mit der Erhöhung der Nutzungsvielfalt und der Generationengerechtigkeit sowie der Verbesserung des gesellschaftlichen Zusammenhalts aller Bevölkerungsgruppen sollen die Quartiere lebenswerter gestaltet werden. Im SZP können städtebauliche Gesamtmaßnahmen gefördert werden, deren integrierter Ansatz dazu führt, dass eine an den Bedarfen der Bevölkerungsgruppen ausgerichteten Gestaltung des öffentlichen Raumes, der Verbesserung der Daseinsfürsorge sowie der Mobilisierung ehrenamtlichen Engagements erfolgt.
- Die r\u00e4umliche Festlegung des St\u00e4dtebauf\u00f6rdergebiets kann als Ma\u00dfnahmengebiet nach \u00a5 171e Absatz 3 des Baugesetzbuches, als Sanierungsgebiet nach \u00a5 142 des Baugesetzbuches oder als Erhaltungsgebiet nach \u00a5 172 Absatz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuches erfolgen.

- Die Höhe der Finanzhilfen (Bund und Land) beträgt 66 2/3 Prozent der nach der FRL Städtebauliche Erneuerung zuwendungsfähigen Ausgaben und Kosten.
- 4. Schwerpunkte der Förderung sind insbesondere:
  - Aufwertung und Anpassung des Wohnumfeldes und des öffentlichen Raums,
  - Verbesserung des Angebots der sozialen und kulturellen Infrastruktur für alle Generationen und Bevölkerungsgruppen,
  - Verbesserung der Bildungsangebote, einschließlich Gesundheit und Sport,
  - d) Maßnahmen zur Sicherstellung der Daseinsvorsorge,
  - e) Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung und
  - f) Quartiersmanagement.

IV.

#### Programm Wachstum und nachhaltige Erneuerung – Lebenswerte Quartiere gestalten (WEP)

- Ziel des WEP ist die Schaffung resilienter städtebaulicher Strukturen in wachsenden oder in schrumpfenden Städten und Gemeinden. Im WEP können städtebauliche Gesamtmaßnahmen gefördert werden, die auf die Beseitigung von erheblichen Funktionsverlusten und Strukturveränderungen und die Schaffung von nachhaltigen Quartieren abzielen.
- Die räumliche Festlegung des Städtebaufördergebiets kann als Stadtumbaugebiet nach § 171b des Baugesetzbuches, Sanierungsgebiet nach § 142 des Baugesetzbuches, städtebaulicher Entwicklungsbereich nach § 165 des Baugesetzbuches oder Erhaltungsgebiet nach § 172 Absatz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuches erfolgen.
- Die Höhe der Finanzhilfen (Bund und Land) beträgt 66 2/3 Prozent der nach der FRL Städtebauliche Erneuerung zuwendungsfähigen Ausgaben und Kosten. Die Nummern 6 bis 9 bleiben unberührt.
- Die städtebauliche Gesamtmaßnahme kann Einzelmaßnahmen aus einem oder mehreren Programmteilen gemäß Nummern 6 bis 9 beinhalten.
- Schwerpunkte der Förderung sind im Programmteil "Aufwertung" sind insbesondere:
  - a) Maßnahmen zur Stärkung der Innenentwicklung,
  - Maßnahmen zur Gestaltung lebenswerter Stadtquartiere,
  - Verbesserung des öffentlichen Raums und des Wohnumfeldes,
  - städtebauliche Neuordnung sowie die Revitalisierung von Brachflächen durch Umnutzung von brachgefallenen Gebäuden,
  - Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung und
  - f) Quartiers- beziehungsweise Stadtumbaumanager.
- Im Programmteil "Rückbau" können Finanzhilfen für den Rückbau leerstehender, dauerhaft nicht mehr benötigter Gebäude oder Gebäudeteile eingesetzt werden. Das beinhaltet Aufwendungen für die Freimachung von Wohnungen, den Rückbau unmittelbar (Abrisskosten) und eine einfache Herrichtung des Grundstücks zur Wiedernutzung, dazu zählt insbesondere die Begrünung. Der Zuschuss je Quadratmeter rückgebauter Wohnfläche beträgt bis zu 110 Euro der nachgewiesenen Ausgaben.

Der Rückbau von vor 1919 errichteten Gebäuden in straßenparalleler Blockrandbebauung oder anderen das Stadtbild prägenden Gebäuden ist nicht zuwendungsfähig.

- 7. Im Programmteil "Rückführung der städtischen Infrastruktur" können Finanzhilfen für Maßnahmen der stadtumbaubedingten Rückführung der städtischen Infrastruktur sowohl im Bereich der sozialen als auch der technischen Infrastruktur eingesetzt werden. Das beinhaltet auch Vorhaben, die auf Grund des Stadtumbaus erforderlich sind, um die Funktionsfähigkeit zu sichern. Die Höhe der Finanzhilfen beträgt bei technischen Infrastrukturmaßnahmen 50 Prozent und bei sozialer Infrastruktur 90 Prozent der nach der FRL Städtebauliche Erneuerung zuwendungsfähigen Ausgaben und Kosten.
- Im Programmteil "Sicherung" können Finanzhilfen für die Sicherung von Gebäuden eingesetzt werden, die vor 1949 errichtet wurden. Die Höhe der Finanzhilfen beträgt 100 Prozent der nach der FRL Städtebauliche Erneuerung zuwendungsfähigen Ausgaben und Kosten.
- 9. Im Programmteil "Sanierung" können auch im Rahmen von interkommunalen Kooperationen Finanzhilfen für eine Einzelmaßnahme auf 100 Prozent der förderfähigen Ausgaben und Kosten für eine Sanierung erhöht werden. Dies gilt für vor 1949 errichtete, unter Denkmalschutz stehende beziehungsweise stadtbildprägende Gebäude, welche sich im Eigentum der Gemeinde befinden und für das ein tragfähiges Nutzungskonzept als Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtung vorhanden ist.

C

#### Anträge auf Neuaufnahmen in die Städtebauförderung - Maßgaben und Bewertung

#### ا. Allgemeine Hinweise

- Im LZP, SZP sowie WEP können jeweils eine begrenzte Anzahl neuer städtebaulicher Gesamtmaßnahmen durch das SMIL mit Zustimmung des Bundes gemäß Abschnitt C Nummer 12.4 der FRL Städtebauliche Erneuerung in der jeweils geltenden Fassung aufgenommen werden. Ein Rechtsanspruch auf Programmaufnahme besteht nicht.
- Die Gemeinden, die einen Antrag auf Programmaufnahme stellen wollen, müssen frühzeitig mit der SAB in Kontakt treten und sich hinsichtlich der Wahl des Förderprogramms, des Umfangs der Gesamtmaßnahme und der Förderfähigkeit von Einzelmaßnahmen beraten lassen.
- Zur Vorbereitung der Anträge können auch die Sächsische Energieagentur (saena) oder die durch das SMIL geförderten Netzwerke und Beratungsstellen genutzt werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind dies unter anderem: Dezentrale Netz für gemeinschaftliches Wohnen in Sachsen, Denkmalnetz Sachsen, Servicestelle Gemeinwesenarbeit, Fachstelle Integrierte Gemeindeentwicklung, Holzbaukompetenzzentrum.
- 4. Die Ausgestaltung des Umfangs der Gesamtmaßnahme soll so erfolgen, dass dieser in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Gemeinde und des Fördergebietes, zum Umfang der städtebaulichen Missstände oder Funktionsverluste sowie dem beabsichtigten Durch-

führungszeitraum und der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommune steht. Der Umfang der beantragten Finanzhilfen soll 10 Millionen Euro nicht überschreiten. Die Gemeinde bestätigt mit ihrem Grundsatzbeschluss (vgl. Abschnitt B Ziffer III Nummer 3 VwV Kommunale Haushaltswirtschaft), dass

- sie die H\u00f6he der Gesamtausgaben in der Kostenund Finanzierungs\u00fcbersicht sorgf\u00e4ltig ermittelt hat,
- b) die Bereitstellung der Eigenanteile im Antragsjahr und in den folgenden Haushaltsjahren des Durchführungszeitraumes voraussichtlich gesichert ist und
- die Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme auch unter Berücksichtigung der Folgekosten ihrer Leistungskraft entspricht.
- Gesamtmaßnahmen mit einem Maßnahmenschwerpunkt im Handlungsfeld Brachflächenrevitalisierung sind im WEP zu beantragen.
- 6. Bei Antragstellung im WEP sind alle Programmteile, die im Laufe der Durchführung der Gesamtmaßnahme in Anspruch genommen werden sollen, im Fördergebietskonzept darzustellen und mit dem Maßnahmenkonzept zu beantragen. Die Beantragung der Programmteile "Rückbau" beziehungsweise "Rückführung der städtischen Infrastruktur" kann nur in Kombination mit dem Programmteil "Aufwertung" erfolgen.
- Sofern Mittel der Städtebauförderung auch für eine Kofinanzierung von Maßnahmen der EFRE-Förderung "Nachhaltige integrierte Stadtentwicklung 2021 – 2027" im Rahmen der Programme der Städtebauförderung beantragt werden, gelten hierfür ausschließlich die städtebauförderrechtlichen Vorschriften.
- 8. Nur in den Programmen SZP und WEP ist eine Förderung von interkommunalen Kooperationen möglich. Diese Förderung stellt auf Einzelmaßnahmen ab, die jeweils der gemeindeübergreifenden Daseinsvorsorge von kleineren Städten und Gemeinden im ländlichen Raum dienen. Hierbei müssen Einzelmaßnahmen eine Funktionsteilung im Hinblick auf die nachhaltige Sicherung von Angeboten der öffentlichen Daseinsvorsorge bewirken.

#### II. Voraussetzungen für eine Programmaufnahme

- Voraussetzungen f
  ür eine Programmaufnahme sind:
  - a) Die beantragende Gemeinde verfügt über mindestens 2.000 Einwohner. Bei interkommunalen Kooperationen muss dies von der antragstellenden Kommune erfüllt sein.
  - b) Die Förderdauer einer Gesamtmaßnahme ist auf 15 Jahre begrenzt.
  - c) Gebietsteile, die bereits Gegenstand einer Gesamtmaßnahme waren, können nur dann in eine neue Gebietskulisse einbezogen werden, wenn die alte Gesamtmaßnahme vorher abgerechnet worden ist. Bei Gebietsüberlagerungen ist im Antrag die erneute Beantragung zu begründen.
  - d) Die Ableitung der beantragten Gesamtmaßnahme aus einem aktuellen (nicht älter als 10 Jahre) Integrierten Stadtentwicklungskonzept (INSEK) und den damit vernetzten Fachplanungen als eine für die gesamte Stadt- beziehungsweise Gemeindeentwicklung ausgerichtete Rahmenplanung.
  - Die Erstellung eines F\u00f6rdergebietskonzepts zur Gesamtma\u00dfnahme unter Beteiligung der B\u00fcrgerinnen

und Bürger sowie weiterer Akteure. Dieses ist aus einem vorhandenen INSEK abzuleiten. Vorhandene beziehungsweise beabsichtigte Planungen, sektorale Konzepte und Strategien auf städtischer oder regionaler Eben sind einzubeziehen.

- f) Das Fördergebietskonzept enthält im Wesentlichen folgende inhaltliche Bausteine:
  - aa) Bestandsanalyse anhand von städtebaulichen, sozialräumlichen und ökologischen Indikatoren einschließlich der Beschreibung der städtebaulichen Missstände oder Funktionsverluste nach § 136 beziehungsweise § 171e des Baugesetzbuches
  - bb) Integriertes Stärken-Schwächen-Profil mit einhergehenden Entwicklungsperspektiven
  - cc) Definition von sich daraus ableitenden Entwicklungszielen und Maßnahmen einschließlich einer Begründung zu deren Beitrag zur Beseitigung beziehungsweise Abmilderung der festgestellten städtebaulichen Missstände oder Funktionsverluste
  - dd) Inhaltliche Befassung mit den Themen Klimaschutz und Klimafolgenanpassung sowie die Ableitung konkreter Ziele und Maßnahmen
  - ee) Aussagen zur langfristigen Verstetigung der Maßnahmen über den Förderzeitraum hinaus
  - ff) Begründung zur Wahl des Förderprogramms und des Fördergebietsbeschlusses in Bezug auf die Zielsetzungen des LZP, SZP oder des WEP, vergleiche Abschnitt B Ziffer II – IV dieser Bekanntmachung
  - gg) Maßnahmen- und Umsetzungsplanung einschließlich einer Kosten- und Finanzierungsübersicht

Der Umfang soll 50 Seiten (ohne Anhänge) nicht überschreiten. Hierbei wird auf die Arbeitshilfe des BMWSB zur Erstellung von Fördergebietskonzepten (Arbeitshilfe Fördergebietskonzept, www.staedtebaufoerderung.info oder www.bauenwohnen.sachsen.de unter Städtebauförderung/Bund-Länder-Programme zur Städtebauförderung) verwiesen.

- g) Mindestens zwei Einzelmaßnahmen des Klimaschutzes beziehungsweise zur Anpassung an den Klimawandel pro Programmjahr. Diese Maßnahmen sind im Antrag als Klimamaßnahmen zu kennzeichnen. Die Voraussetzung ist ebenfalls erfüllt, sofern die Klimamaßnahmen in anderer Weise finanziert werden (Mittelbündelung). Für weitere Informationen zu förderfähigen Klimamaßnahmen wird auf www.bauen-wohnen.sachsen.de unter Städtebauförderung/Klimaschutz- und Klimaanpassung verwiesen.
- h) Die dem Antrag beizufügenden Übersichtspläne müssen folgende Anforderungen erfüllen:
  - aa) die flurstückscharfe Abgrenzung und Lage mit lesbaren Straßennamen des vorgesehenen Fördergebietes innerhalb der Gemeinde,
  - bb) die aussagekräftige Darstellung der vorgesehenen Einzelmaßnahmen innerhalb des Fördergebietes und
  - cc) bei mehreren Gesamtmaßnahmen in einer Stadt oder Gemeinde eine Übersichtskarte über alle Gebiete.

Bei Neuaufnahme in die Städtebauförderung sind mit Erhalt des Zuwendungsbescheides dem SMIL digitale Karten zu den Fördergebietsumrissen als georeferenzierte Shapefile zu übersenden.

- Erklärung zur Finanzierbarkeit des Eigenanteils der Gemeinde.
- Für interkommunale Kooperationen gelten abweichend folgende Voraussetzungen:
  - a) Anstelle des INSEK tritt ein unter Beteiligung der Akteure vor Ort kooperativ und überörtlich abgestimmtes integriertes Entwicklungs- und Handlungskonzept, wie es auch über die Richtlinie zur Förderung der Regionalentwicklung (FR-Regio) förderfähig ist (vgl. Anlage FR-Regio – Leistungsbild). Das Entwicklungs- und Handlungskonzept muss Aussagen enthalten:
    - aa) zur demografischen Entwicklung,
    - bb) den gemeinsamen Entwicklungszielen,
    - cc) zur kooperativen Verantwortungswahrnehmung sowie
    - dd) den erforderlichen Maßnahmen zur langfristigen Sicherung der Daseinsvorsorge in den beteiligten Kooperationsgemeinden.

Das überörtliche Konzept muss ebenfalls Aussagen zu den Zielen und Maßnahmen in den zur Kooperation gehörenden Teilfördergebieten enthalten. Die jeweilige LEADER-Aktionsgruppe ist über die beabsichtigte Städtebauförderung zu informieren.

- b) Anstelle des Fördergebietskonzeptes tritt ein aus dem Entwicklungs- und Handlungskonzept abzuleitendes Umsetzungskonzept. In diesem sind für jede beantragte Einzelmaßnahme zur Sicherung der Daseinsvorsorge neben den Kosten auch die interkommunal synergetischen Wirkungen sowie der Aufbau nachhaltiger Kooperationsstrukturen konkret zu erläutern. Das Umsetzungskonzept sollte einen Umfang von 15 Seiten nicht überschreiten.
- c) Aus der aus dem Umsetzungskonzept abzuleitenden Maßnahmen- und Umsetzungsplanung sind nur solche Einzelmaßnahmen förderfähig, die der Sicherung der Daseinsvorsorge dienen und bei denen jeweils mindestens zwei der beteiligten Gemeinden kooperieren, was zu einer synergetischen Wirkung für diese Gemeinden führen muss. Eine mögliche überörtliche Wirkung von Einzelmaßnahmen ist nicht ausreichend.
- Maßnahmen zur Stärkung der touristischen Infrastruktur sind nicht förderfähig.

# III. Bewertungskriterien für Neuaufnahmen

- Die Entscheidung über die Neuaufnahme von Gesamtmaßnahmen erfolgt im Wettbewerbsverfahren.
- 2. Die Bewertung erfolgt nach folgenden Kriterien:
  - a) Qualität des Fördergebietskonzepts: strategische Einbettung in gesamtstädtische Entwicklungen, Ableitung aus einem INSEK, Benennung städtebaulichen Missstände oder Funktionsverluste, Definition von Entwicklungszielen und daraus abgeleiteter geeigneter Einzelmaßnahmen, Akteursbeteiligung.
  - Qualität des Maßnahmen- und Umsetzungsplans: Ableitung und Ausgewogenheit in Bezug auf das Förderkonzept, die geplante Laufzeit sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit und die Gebietsabgrenzung.
  - Ärt und Ümfang der Einzelmaßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung

D

#### Fortsetzungsanträge – Maßgaben und Bewertung, Fortsetzungsberichte

#### ا. Allgemeine Hinweise

- Für die Berücksichtigung von Fortsetzungsanträgen stehen in allen drei Programmen nur begrenzte Mittel zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- Die beantragten Finanzhilfen sollen in einem angemessenen Verhältnis zum noch verbleibenden Durchführungszeitraum, der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommune und der Realisierbarkeit der Einzelmaßnahmen im beantragten Zeitraum stehen und über ein erhebliches Maß an Planungsreife verfügen.
- 3. Im Maßnahmen- und Umsetzungsplan sind die in 2025 vorgenommenen Nummerierungen sowie die Einzelmaßnahmenbezeichnungen beizubehalten und EFRE-Kofinanzierungsmaßnahmen sowie die Fachförderungen zu kennzeichnen. Auf die Übereinstimmung mit der Höhe der beantragten Zuwendung sowie der Kostenund Finanzierungsübersicht ist zu achten. Die Klimamaßnahmen sind ebenfalls mit der beizubehaltenden Nummerierung im Maßnahmen- und Umsetzungsplan anzugeben.
- Der Sachbericht muss konkrete Aussagen zum Stand der Umsetzung der Einzelmaßnahmen sowie der Zielerreichung enthalten. Die Angaben in der Anlage 3 ersetzen diesen nicht.

#### II.

# Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzhilfen für Fortsetzungsanträge

- Voraussetzungen für Fortsetzungsanträge sind:
  - Die Übereinstimmung des Maßnahmen- und Umsetzungsplans mit dem Fördergebietskonzept und unter Berücksichtigung des vorhandenen Finanzrahmens. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen:
    - aa) Gesamtmaßnahmen mit noch vorhandenem Finanzrahmen können innerhalb des noch bestehenden Finanzvolumens neue Einzelmaßnahmen in das Maßnahmenkonzept aufnehmen, sofern diese den Fördergebietszielen entsprechen. Gegebenenfalls sind im Gegenzug andere Einzelmaßnahmen dafür zu streichen. Eine Kürzung von Gesamtkosten geplanter Einzelmaßnahmen zugunsten neuer Einzelmaßnahmen ohne den Nachweis tatsächlich gesunkener Kosten ist nicht zulässig.
    - bb) Bei ausgeschöpftem Finanzrahmen können nur letzte, in der Regel bereits begonnene Vorhaben aus dem Maßnahmen- und Umsetzungsplan, die für die Erreichung der städtebaulichen Zielstellungen unerlässlich sind, beantragt werden. Im Programmjahr 2026 neu beziehungsweise nach vorheriger Streichung erneut aufgenommene Einzelmaßnahmen können keine Berücksichtigung finden.
  - Gesamtmaßnahmen, die nur noch über einen Durchführungszeitraum von zwei Jahren verfügen, haben dem Antrag ein detailliertes Ausstiegsszena-

- rio beizufügen. Diese Gesamtmaßnahmen sind im dafür festgelegten Durchführungszeitraum zu beenden. Einer Verlängerung des Durchführungszeitraumes wird nur in Ausnahmefällen stattgegeben.
- Erklärung zur Finanzierbarkeit des Eigenanteils der Gemeinde
- d) Mindestens zwei Einzelmaßnahmen des Klimaschutzes beziehungsweise zur Anpassung an den Klimawandel im Programmjahr. Diese Einzelmaßnahmen sind im Antrag als Klimamaßnahmen zu kennzeichnen. Die Voraussetzung ist ebenfalls erfüllt, sofern die Klimamaßnahmen in anderer Weise finanziert werden (Mittelbündelung). Für weitere Informationen zu förderfähigen Klimamaßnahmen wird auf www.bauen-wohnen.sachsen.de unter Städtebauförderung/Klimaschutz- und Klimaanpassung verwiesen.
- Die vorgesehenen Klimamaßnahmen müssen sich aus dem Fördergebietskonzept ableiten lassen. Sofern das Fördergebietskonzept keine inhaltliche Befassung mit dem Thema Klimaschutz- und Klimafolgeanpassungsmaßnahmen enthält und keine Ableitung konkreter Klimaschutzziele und Maßnahmen vorgenommen wurde, ist es entsprechend zu ergänzen. Dies ist nicht erforderlich, wenn die Beendigung des Fördergebiets innerhalb von zwei Jahren geplant ist.

#### III.

#### Bewertungskriterien für Fortsetzungsanträge

- Die Bewertung der Fortsetzungsanträge erfolgt nach folgenden Kriterien:
  - Plausibilität des beantragten Finanzhilfebedarfes im Zusammenhang mit dem Maßnahmen- und Umsetzungsplan,
  - b) Einhaltung des Finanzrahmens und
  - c) Fortschritt der Gesamtmaßnahme im geplanten Zeitrahmen sowie erreichter Umsetzungsstand.
- Im Ergebnis der Bewertung wird die Einteilung der Fortsetzungsanträge in drei Kategorien nach den folgenden Maßgaben vorgenommen:
  - a) În Kategorie I werden Fortsetzungsanträge für die Abfinanzierung von Einzelmaßnahmen innerhalb des mitgeteilten Finanzrahmens beziehungsweise der bei Programmaufnahme für die Gesamtmaßnahmen kalkulierten Gesamtausgaben priorisiert. Diese Anträge werden grundsätzlich vorrangig berücksichtigt.
  - b) In Kategorie II werden Fortsetzungsanträge eingeordnet, deren Gesamtmaßnahmen über keinen Finanzrahmen mehr verfügen sowie solche, die im Wesentlichen wegen unvorhersehbarer Erhöhungen der Kosten bei der Umsetzung von Einzelmaßnahmen gestellt werden. Erhöhungen sind in der Regel unvorhersehbar, wenn sie aus Preissteigerungen herrühren oder sich aus im Vorfeld nicht absehbaren, zusätzlich notwendigen Arbeiten ergeben. Diese Anträge werden grundsätzlich nach denen der Kategorie I berücksichtigt.
  - c) In Kategorie III werden Fortsetzungsanträge eingeordnet, die wegen einer Erhöhung von Kosten gestellt werden, die auf einer wesentlichen Änderung der bei Programmaufnahme zu Grunde gelegten Schwerpunktsetzung in Bezug auf die ursprünglich vorgesehenen Einzelmaßnahmen beruht. Diese können nicht berücksichtigt werden.

# IV. Fortsetzungsberichte

- Städte und Gemeinden, deren laufende Gesamtmaßnahmen bereits in die Bund-Länder-Programme der Städtebauförderung aufgenommen sind und keine Fortsetzungsanträge stellen, berichten über den Durchführungsstand ihrer städtebaulichen Gesamtmaßnahme.
- Die Fortsetzungsberichte müssen die für eine sachgerechte Prüfung notwendigen Angaben und Dokumentationen und insbesondere folgende Angaben mit Erläuterungen enthalten:
  - a) Abarbeitungsstand der Fördergebietsziele,
  - Überprüfung des Zeithorizonts für die Schließung des Gebiets,
  - Darstellung laufender, begonnener und abgeschlossener Einzelmaßnahmen,
  - Benennung von Hindernissen für den weiteren Verlauf der Gesamtmaßnahme und
  - e) gegebenenfalls Darstellung des Stands zur Erhebung von Ausgleichsbeträgen.

#### ⊢ Verfahren, Begleitinformation, Monitoring

#### |. Verfahren

- Die Formulare für die Anträge auf Neuaufnahme und Anträge für Fortsetzungsmaßnahmen in den Programmen der Städtebauförderung sowie die Einreichung von Fortsetzungsberichten und deren Bestandteile sind bei der SAB (www.sab.sachsen.de) abzurufen. Die SAB berät zu fachlichen und formalen Anforderungen an einen Antrag und zum sachlichen und finanziellen Umfang der Vorbereitung sowie zur Abstimmung des weiteren Verfahrens.
- Anträge auf Neuaufnahme, Fortsetzungsanträge für bereits in Förderprogramme aufgenommene Gesamtmaßnahmen und Fortsetzungsberichte, sind bis zum

#### 12. Dezember 2025

bei der SAB einzureichen. Die Einreichung von Fortsetzungsberichten ist nicht erforderlich, wenn die Gemeinde schriftlich den Abschluss der Gesamtmaßnahme gegenüber der SAB erklärt hat. In diesem Fall ist

- ein Sachbericht als Abschlussbericht zur Abrechnung der Gesamtmaßnahme bei der SAB abzugeben.
- Die Anträge sind fristgerecht und vollständig nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen über das Förderportal der SAB einzureichen (formelle Ausschlussfrist).

#### II. Elektronische Begleitinformationen

- Die elektronischen Begleitinformationen (eBI) dienen dem Bund zur Prüfung des Landesprogramms und zur Evaluierung. Sie sind Voraussetzung für die Zustimmung des Bundes zum Landesprogramm.
- Die eBI-Formulare sind innerhalb von vier Wochen nach der Bereitstellung durch den Bund elektronisch (https:// stbauf.bund.de/stbaufbi) auszufüllen. Die Gemeinden werden über den Zeitpunkt der Bereitstellung durch das SMIL und über die Internetseite der SAB informiert. Die den Gemeinden vergebene Zugangsdaten gelten weiter. Anträge auf neue Zugangsdaten oder Fragen zu den Begleitinformationen können an das SMIL (staedtebaufoerderung@smil.sachsen.de) adressiert werden.

#### III. Elektronisches Monitoring

- Die Städtebauförderung und ihre Programme werden nach Artikel 104b des Grundgesetzes regelmäßig durch den Bund im Zusammenwirken mit den Ländern evaluiert. Wesentliche Grundlagen der Evaluierung sind neben den Begleitinformationen zum Antrag, die Daten des elektronischen Monitorings (eMO) des Bundes. Die Monitoringdaten des jeweils laufenden Programmjahres sind zeitversetzt zum 30. September des darauffolgenden Jahres vom Land an den Bund zu übermitteln. Zuvor sind diese von den Gemeinden in die elektronisch vom Bund bereitgestellten Formblätter (http://stbauf.bund.de/ stbaufbi) einzutragen.
- 2. Im Kalenderjahr 2026 sind für laufende Gesamtmaßnahmen die Daten des Kalenderjahres 2025 zu erfassen. Für 2025 in das Landes- und Bundesprogramm neu aufgenommene Gesamtmaßnahmen sind die Daten erstmals 2026 von den Gemeinden für das Kalenderjahr 2025 zu erfassen. Das Datum der notwendigen Freischaltung der erfassten Daten durch die Gemeinden wird vom SMIL den Programmgemeinden im jeweiligen Kalenderjahr bekannt gegeben.

Dresden, den 28. April 2025

Sächsisches Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung Rothenberger-Temme Abteilungsleiterin Stadtentwicklung, Bau- und Wohnungswesen

#### Landesdirektion Sachsen

### Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkung Wyhra

Vom 10. März 2025

Die Landesdirektion Sachsen gibt bekannt, dass der Zweckverband Wasser/Abwasser Bornaer Land, Blumrodapark 6 in 04552 Borna, einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBI. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 158 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBI. I S. 1474) geändert worden ist, gestellt hat.

Der Antrag (Az.: 32-0552/34/2) betrifft die vorhandene Trinkwasserleitung DN 100 – Obersteigerweg einschließlich Zubehör, Sonder- und Nebenanlagen und Schutzstreifen.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Stadt Borna (Gemarkung Wyhra Fl.-Nr. 1365, 1366, 1367 und 1532) können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit

#### vom 26. Mai bis einschließlich 23. Juni 2025

in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, einsehen. Im Vorfeld bitten wir um eine telefonische Kontaktaufnahme unter der Telefonnummer 0341/977-3203.

Ergänzend wird auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen während des vorgenannten Zeitraums unter https://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung/ verwiesen (danach bitte die Rubrik Infrastruktur-Grundbuchbereinigung wählen). Im Internet erfolgt die Freischaltung mit Beginn des Auslegungszeitraumes.

Die Landesdirektion Sachsen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes in Verbindung mit § 7 Absatz 4 und 5 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung vom 20. Dezember 1994 (BGBI. I S. 3900).

Leipzig, den 10. März 2025

#### Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Grundbuchbereinigungsgesetzes ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die im Antrag dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise als dargestellt betroffen ist. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite https://www.lds.sachsen.de/kontakt abrufbar.

Landesdirektion Sachsen Holger Keune Referatsleiter Planfeststellung

# Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz vom 17. Dezember 2024

Gz.: 20-2217/27/18

Vom 23. April 2025

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheid vom 14. April 2025 auf der Grundlage von § 61 Absatz 1 in Verbindung mit § 49 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBI. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBI. S. 134) geändert worden ist, die von der Verbandsversammlung am 2. Dezember 2024 beschlossene 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz genehmigt.

Die 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz tritt am 1. Juni 2025 in Kraft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter https://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Chemnitz, den 23. April 2025

Landesdirektion Sachsen
Harder
in Vertretung des Referatsleiters Kommunalwesen

#### Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz vom 17. Dezember 2024

Auf der Grundlage des § 3 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsKrWBod-SchG) vom 22. Februar 2019 (SächsGVBI. S. 187), des § 61 in Verbindung mit § 26 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBI. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBI, S. 134) geändert worden ist, der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBI. S. 870) geändert worden ist, und des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBI. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz am 2. Dezember 2024 folgende Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz vom 29. Mai 2017 beschlossen:

#### Artikel 1

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

"Die Stadt Chemnitz und der Landkreis Mittelsachsen bilden einen Zweckverband (im folgenden Verband genannt)."

2. § 1 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

"Abweichend von Abs. 2 beschränkt sich das Verbandsgebiet für das Mitglied Landkreis Mittelsachsen auf das Gebiet der Städte und Gemeinden: Augustusburg, Bobritzsch-Hilbersdorf, Brand-Erbisdorf, Dorfchemnitz, Eppendorf, Flöha, Frauenstein, Freiberg, Großhartmannsdorf, Großschirma, Halsbrücke, Leubsdorf, Lichtenberg/Erzgeb., Mulda/Sa., Neuhausen/Erzgeb., Niederwiesa, Oberschöna, Oederan, Rechenberg-Bienenmühle, Reinsberg, Sayda, Weißenborn/Erzgeb., Altmittweida, Burgstädt, Claußnitz, Erlau, Frankenberg, Geringswalde, Hainichen, Hartmannsdorf, Königsfeld, Königshain-Wiederau, Kriebstein, Lichtenau, Lunzenau, Mittweida, Mühlau, Penig, Rochlitz, Rossau, Seelitz, Striegistal, Taura, Wechselburg, Zettlitz."

#### 3. § 3 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

"Solange in einem Wirtschaftlichkeitsvergleich höhere Kosten für die Errichtung von Anlagen zum Umschlag von Abfällen (im Folgenden: Umladestationen) in Freiberg und Mittweida prognostiziert werden als für den direkten Transport der durch die Verbandsmitglieder oder in deren Auftrag gesammelten Abfälle bis zur Umladestation des AWVC am Weißen Weg, kann der AWVC von der Errichtung der Umladestationen absehen.

In diesen Fällen leistet der AWVC nach einem im Ergebnis einer Logistikstudie erarbeiteten Berechnungsmodus an das betroffene Verbandsmitglied einen Ausgleich von Transportmehrkosten. Maßgeblich für den Kostenausgleich pro Verbandsmitglied sind:

- Entfernung Abfallanfallort von der Umladestation Weißer Weg Chemnitz
- Abfallmenge pro Jahr
- Einwohnerzahl Kommune/Abfallanfall.

Der Transportkostenmehraufwand, der dem Verbandsmitglied durch den Verzicht auf die Errichtung von Umladestationen im Verbandsgebiet und der damit verbundenen Direktanlieferung an die Umladestation am Weißen Weg in Chemnitz entsteht, wird nach dem Modus gemäß Anlage 2 zur Verbandssatzung berechnet und an das Verbandsmitglied erstattet."

#### 4. § 3 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

Dem Verband obliegt gemäß § 20 Abs. 1 und 3 KrWG die Verwertung und Beseitigung von Abfällen, die ihm gemäß § 17 Abs. 1 KrWG und gemäß § 3 Abs. 4 SächsKrWBodSchG zu überlassen sind. Das Einsammeln und die Beförderung von Abfällen zu den Abfallentsorgungsanlagen/ Umladestationen des Verbandes ist Aufgabe der Verbandsmitglieder. Satz 1 gilt nicht für die Entsorgung von Abfällen, soweit der Verband diese Aufgabe gemäß § 3 Abs. 4 SächsKrWBodSchG durch eine Vereinbarung nach § 3 Abs. 3 SächsKrWBodSchG oder gemäß entsprechenden Vorgängerregelungen auf die Verbandsmitglieder zurück übertragen hat. Die Aufgaben der Entsorgung der von den Verbandsmitgliedern eingesammelten Abfälle wurden in diesem Sinne für die in Anlage 3 zu dieser Satzung im Einzelnen bezeichneten Abfallarten vom Verband an die Verbandsmitglieder zurückübertragen. Dazu gehört auch die Aufgabe der Entsorgung von Anhängern und Kraftfahrzeugen im Sinne von § 20 Absatz 4 KrWG.

- 5. § 4 Abs. 1 entfällt
- 6. § 4 Abs. 2 wird unverändert zu Abs. 1
- 7. § 4 Abs. 3 wird unverändert zu Abs. 2
- 8. § 6 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

"Die Verbandsversammlung besteht aus dem Oberbürgermeister der Stadt Chemnitz und dem Landrat des Landkreises Mittelsachsen, sofern nicht auf deren Vorschlag das Hauptorgan des Verbandsmitgliedes einen anderen leitenden Bediensteten zum Vertreter wählt, und den in Absatz 2 genannten weiteren Vertretern."

#### 9. § 6 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"Jedes Verbandsmitglied entsendet vier weitere Vertreter in die Verbandsversammlung. Diese weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder sind dem Verband schriftlich zu benennen. Die weiteren Vertreter werden nach jeder Kommunalwahl von dem neu gebildeten Stadtrat und den Kreistagen der Verbandsmitglieder aus deren Mitte für die Dauer ihrer Wahlperiode durch Wahl bestimmt. Für jeden weiteren Vertreter ist ein Stellver-

treter zu wählen, der diesen im Falle seiner Verhinderung vertritt."

#### 10. § 6 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

"Für Beschlussfassungen der Verbandsversammlung enthält jedes Verbandsmitglied eine Stimme. Diese Stimme eines Verbandsmitgliedes bei Beschlüssen einschließlich Wahlen wird durch dessen Vertreter nach § 52 Abs. 1 Satz 4 SächsKomZG abgegeben."

#### 11. § 7 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr. Sie ist einzuberufen, wenn ein Verbandsmitglied dies unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt."

#### 12. § 8 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

"Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beraten und beschließen. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung vertreten ist."

#### 13. § 9 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

"Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie legt die Grundsätze für die Verwaltung des Verbandes fest und entscheidet über alle Angelegenheiten, die von grundsätzlicher Bedeutung und Wichtigkeit sind. Die Verbandsversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten des Verbandes, die nicht durch Gesetz, Satzung und Beschluss einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind.

Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für:

- die Änderung der Verbandssatzung und die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes;
- Beschlussfassungen über die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern;
- den Beschluss über die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan und etwaiger Festsetzung der Verbandsumlage."

#### 14. § 11 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

"Der Verwaltungsrat besteht aus dem Oberbürgermeister der Stadt Chemnitz und dem Landrat des Landkreises Mittelsachsen, sofern nicht auf deren Vorschlag das Hauptorgan des Verbandsmitgliedes einen anderen leitenden Bediensteten zum Vertreter gewählt hat."

#### 15. § 11 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"Der Verbandsvorsitzende ist zugleich Vorsitzender des Verwaltungsrates, der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden ist zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrates."

#### 16. § 13 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

"Für den Geschäftsgang des Verwaltungsrates finden die für die Verbandsversammlung geltenden Vorschriften gemäß § 8 Abs. 3 und 4 entsprechende Anwendung. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn beide Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend sind."

#### 17. § 13 Abs. 2 entfällt

#### 18. § 13 Abs. 3 wird zu Abs. 2 und wie folgt gefasst:

"Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden, ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht."

- 19. § 13 Abs. 4 wird unverändert zu Abs. 3
- 20. § 13 Abs. 5 wird unverändert zu Abs. 4
- 21. § 13 Abs. 6 wird unverändert zu Abs. 5

#### 22. § 15 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

"Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus der Mitte ihrer gemäß § 52 Abs.3 Satz 1 SächsKomZG entsandten Vertreter gewählt. Sie werden für die Dauer von fünf Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, für die Dauer ihres Amtes gewählt. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig; im Übrigen gilt § 10 Satz 2 und 3 entsprechend."

#### 23. § 20 wird wie folgt gefasst:

"Der Zweckverband bedient sich für die Rechnungsprüfung gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 2 SächsKomZG und nach Beschluss der Verbandsversammlung entweder eines kommunalen Rechnungsprüfungsamtes eines Verbandsmitgliedes, eines Rechnungsprüfers, eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft."

#### 24. § 21 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

"Der Finanzbedarf des Verbandes wird hinsichtlich der Aufgaben der Abfallbewirtschaftung vornehmlich und soweit rechtlich zulässig durch Gebühren und Entgelte für die vom Verband erbrachten Leistungen und durch sonstige Erlöse gedeckt. Der Verband erhebt gegenüber den Nutzern seiner Abfallentsorgungseinrichtung kostendeckende Gebühren auf der Grundlage einer Gebührensatzung."

#### 25. § 21 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"Abweichend von Absatz 1 werden Kosten der Deponiestilllegung und -nachsorge für die Verbandsdeponien gemäß § 4 Absatz 1 (Weißer Weg, Himmelsfürst, Flöha, Falkenau, Penig, Markersdorf und Wittgensdorf) von den Verbandsmitgliedern aufgrund abweichender Maßstäbe im Sinne des § 60 Absatz 2 SächsKomZG nach den folgenden Maßgaben getragen. Die für das prognostizierten folgende Wirtschaftsjahr Kosten für diesen Aufgabenausschnitt des Verbandes werden ggü. den Verbandsmitgliedern anteilig nach dem in Anlage 4 ausgewiesenen Schlüssel unter gleichzeitiger Geltendmachung des aufgrund von Nach- und Folgehaftung von ausgeschiedenen Verbandsmitgliedern zu tragenden Anteiles vom Verband schriftlich angefordert. Der für das folgende Wirtschaftsjahr angeforderte Betrag wird für jedes Verbandsmitglied in jenem Jahr jeweils in Höhe von 1/4 zum 20.01., 20.04., 20.07. und 20.10. fällig. Nach Beendigung des Jahres werden die tatsächlichen Kosten vom Verband ermittelt. Eine etwaige Differenz zu den prognostizierten Kosten wird vom Verband bis zum 31.03. des Folgejahres ermittelt und ist bis zum 30.06. auszugleichen."

#### 26. § 21 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

"Soweit seine sonstigen Erträge zur Deckung des Finanzbedarfes insbesondere nach Absatz 1 und Absatz 2 nicht ausreichen, erhebt der Verband von seinen Verbandsmitgliedern Umlagen nach § 60 Absatz 1 SächsKomZG. Der Umlagemaßstab für die jeweilige Umlage richtet sich nach dem Grund der umzulegenden Kosten, dabei sind solche Kosten in Abzug

zu bringen, hinsichtlich derer dem Verband Ansprüche gegen bereits ausgeschiedene Verbandsmitglieder zustehen:

- a) Kosten der Deponiestilllegung und -nachsorge für die Verbandsdeponien gemäß § 4 Absatz 2 (Weißer Weg, Himmelsfürst, Flöha, Falkenau, Penig, Markersdorf und Wittgensdorf) werden nach dem Schlüssel gemäß Anlage 4 unter den Verbandsmitgliedern umgelegt.
- b) Kosten des Betriebes und der Verwaltung von Abfallentsorgungsanlagen sowie der Abfallentsorgung mit Ausnahme der Deponienachsorge und -Stilllegung werden nach dem Verhältnis der angelieferten Restabfallmengen der Verbandsmitglieder zueinander entsprechend Anlage 5 umgelegt.
- c) Für alle weiteren Kosten ist Umlagemaßstab das Verhältnis der Einwohnerzahl des jeweiligen Verbandsmitgliedes hins. des vom Verband umfassten Entsorgungsgebietes zur Gesamteinwohnerzahl im Verbandsgebiet, maßgeblich ist die vom Statistischen Landesamt des Freistaates zum Stichtag 30. Juni im vorletzten Jahr vor dem jeweils zu beplanenden Wirtschaftsjahr fortgeschriebene Einwohnerzahl."

#### 27. § 21 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

"Die Umlagen nach Absatz 3 werden nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung vom Verband von den Mitgliedern durch schriftlichen Bescheid (Umlagenbescheid) erhoben. Die Umlagen sind einen Monat nach Bescheideingang zur Zahlung fällig."

#### 28. § 24 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"Für die Tragung der Folgelasten gilt im Einzelnen Folgendes:

- a) Kosten für zum Zeitpunkt der Auflösung stillgelegte Deponien werden nach dem Schlüssel aus 21 Absatz 2 von den letzten bis zur Auflösung verbliebenen Verbandsmitgliedern unter gleichzeitiger Einforderung der anteiligen Folgehaftung zuvor ausgeschiedener Mitglieder getragen.
- b) Folgelasten aus der Abfallentsorgung im Übrigen einschließlich der diesbezüglichen Abfallentsorgungsanlagen werden nach dem Schlüssel aus § 21 Absatz 3 Buchstabe b) von den letzten bis zur Auflösung verbliebenen Verbandsmitgliedern unter Einforderung der anteiligen Folgehaftung zuvor ausgeschiedener Mitglieder getragen.
- c) Weitere Folgelasten, welche sich nicht direkt einer ehemals vom Verband genutzten Anlage oder einer spezifischen Entsorgungstätigkeit zuordnen lassen, werden von den letzten bis zur Auflösung verbliebenen Verbandsmitgliedern unter Einforderung der anteiligen Folgehaftung zuvor ausgeschiedener Mitglieder entsprechend dem Schlüssel aus § 21 Absatz 3 Buchstabe c) nach dem Verhältnis der Anzahl der Einwohner der Verbandsmitglieder zueinander getragen. Bezugsgröße für die Ermittlung des Einwohnerschlüssels ist in diesem Fall der Stand der Einwohner zum 30.06. im vorletzten Jahr vor der Auflösung des Verbandes."

#### Artikel 2

#### 29. § 26 wird wie folgt gefasst:

"Diese Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz vom 29. Mai 2017 tritt am Tag nach der Bekanntmachung der Genehmigung des Beschlusses über das Ausscheiden des Erzgebirgskreises aus dem Verband durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt, frühestens jedoch am 1. Juni 2025, in Kraft."

Chemnitz, den 17. Dezember 2024

Abfallwirtschaftsverband Chemnitz Knut Kunze Verbandsvorsitzender

#### Bekanntmachungshinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 47 Absatz 2 Satz 1, § 5 Absatz 3 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 21 Absatz 3, § 56 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 52 Ab-

- satz 2 Satz 2 bis 5 der Sächsischen Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

#### Anlage 4

Verbandssatzung AWVC vom 29. Mai 2017 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2024

# Schlüssel zur Verteilung der Kosten für Deponiestilllegung und -nachsorge zu § 21 Absatz 2 und § 21 Absatz 3 Buchstabe a der Verbandssatzung

#### 1. Schlüssel zu § 21 Absatz 2 und § 21 Absatz 3 Buchstabe a) der Verbandssatzung

Der in § 21 Absatz 2 und § 21 Absatz 3 Buchstabe a der Verbandssatzung in Bezug genommene Schlüssel verhält sich für die beiden Verbandsmitglieder wie folgt:

Chemnitz: 59,3075 Prozent Landkreis Mittelsachsen: 30,9739 Prozent

Die verbleibenden 9,7186 Prozent werden vom Erzgebirgskreis als ausgeschiedenes Verbandsmitglied getragen.

#### 2. Erläuterungen zur Ermittlung

Bei der Bestimmung des Schlüssels wurde ein mehrstufiges Verfahren angewendet:

Im ersten Schritt wurde der seinerzeitige Nutzen der Deponien für die jeweiligen Verbandsmitglieder sowie den Erzgebirgskreis ermittelt. Dem liegt die Annahme zugrunde, dass dieser Nutzen auch in etwa dem aktuellen Nutzen der Nachsorgemaßnahmen entspricht. In die anteilige Nutzenermittlung floss der Umstand ein, dass es sich bei dem vorhandenen Deponievolumen größtenteils um Altdeponien handelt, die von den Verbandsmitgliedern in unterschiedlicher Weise genutzt worden waren.

Dieser je Deponie ermittelte Nutzen-Schlüssel wurde sodann unter Berücksichtigung der jeweils zu erwartenden Kosten für Deponiestilllegung und -nachsorge zu einem Schlüssel weiterentwickelt, der auf die Kosten aller Verbandsdeponien angewendet werden kann.

#### Anlage 5

Verbandssatzung AWVC vom 29. Mai 2017 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2024

# Schlüssel zur Verteilung der Kosten des Betriebes und der Verwaltung von Abfallentsorgungsanlagen sowie der Abfallentsorgung mit Ausnahme der Deponiestilllegung und -nachsorge zu § 21 Absatz 3 Buchstabe b der Verbandssatzung

#### Schlüssel zu § 21 Absatz 3 Buchstabe b der Verbandssatzung für zum 31.05.2025 begründete Verbindlichkeiten und Folgelasten

Der in § 21 Absatz 3 Buchstabe b) der Verbandssatzung in Bezug genommene Schlüssel verhält sich für zum Stichtag 31.05.2025 bereits begründete Verbindlichkeiten sowie Folgelasten im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung einschließlich Infrastruktur mit Ausnahme der Deponiestilllegung und -nachsorge wie das Verhältnis der angelieferten Restabfallmengen (Referenzeitraum 2019–2023) und wird von den beiden Verbandsmitgliedern wie folgt getragen:

Chemnitz: 49,1042 Prozent Landkreis Mittelsachsen: 36,4223 Prozent

Die verbleibenden 14,4735 Prozent werden vom Erzgebirgskreis als ausgeschiedenes Verbandsmitglied getragen.

#### 2. Erläuterungen zur Ermittlung

Gemäß Satzungstext ist der Schlüssel abzuleiten aus den angelieferten Restabfallmengen der Verbandsmitglieder aus dem Zeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2023. In diesem Zeitraum waren die Stadt Chemnitz, der Landkreis Mittelsachsen sowie der Erzgebirgskreis Verbandsmitglieder.

Die zugrundeliegenden Mengen sind für den berücksichtigten Zeitraum in der folgenden Tabelle abgebildet.

	2019	2020	2021	2022	2023	Summe
Restabfall Stadt Chemnitz	31.493,87 t	32.101,93 t	32.540,50 t	31.175,85 t	31.592,08 t	158.904,23 t
Restabfall Landkreis Mittelsachsen	22.988,54 t	23.697,38 t	24.314,08 t	23.218,70 t	23.645,82 t	117.864,52 t
Restabfall Erzgebirgskreis	9.224,88 t	9.219,88 t	9.597,56 t	9.845,30 t	8.949,56 t	46.837,18 t
Summe:	63.707,29 t	65.019,19 t	66.452,14 t	64.239,85 t	64.187,46 t	323.605,93 t

3. Schlüssel nach § 21 Absatz 3 Buchstabe b der Verbandssatzung für übrige Verbindlichkeiten und Folgelasten Im Übrigen verhält sich der in § 21 Absatz 3 Buchstabe b in Bezug genommene Schlüssel für die beiden Verbandsmitglieder zueinander, wie das Verhältnis der durch die Verbandsmitglieder angelieferten Restabfallmengen des vorletzten Wirtschaftsjahres.

# Bekanntmachung des Landratsamtes Meißen

über die Genehmigung der Kündigung der zwischen der Großen Kreisstadt Radebeul, der Großen Kreisstadt Coswig und der Gemeinde Moritzburg geschlossenen Zweckvereinbarung vom 22. April 2013 über die Wahrnehmung der Aufgabe der Durchführung von Brandverhütungsschauen durch die Große Kreisstadt Coswig zum 31. Dezember 2014

#### Vom 22. April 2025

Das Landratsamt Meißen hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 22. April 2025 (Az.: 183462/2025) die Kündigung der zwischen der Großen Kreisstadt Radebeul, der Großen Kreisstadt Coswig und der Gemeinde Moritzburg geschlossenen Zweckvereinbarung vom 22. April 2013 über die Wahrnehmung der Aufgabe der Durchführung von Brandverhütungsschauen durch die Große Kreisstadt Coswig zum 31. Dezember 2014 gemäß § 72 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBI. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBI. S. 134) geändert worden ist, genehmigt.

Meißen, den 22. April 2025

Landratsamt Meißen Ralf Hänsel Landrat

# Bekanntmachung des Landratsamtes Mittelsachsen über die Genehmigung der Zweckvereinbarung zwischen den Gemeinden Rossau und Kriebstein zur gemeinsamen Erfüllung von Aufgaben im Bereich der Finanzabteilung

#### Vom 28. März 2025

Das Landratsamt Mittelsachsen hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 28. März 2025, Az.: 0.03-11150203-500/300/1/2025-Hel, auf der Grundlage des § 72 Absatz 1 Satz 3 2. Alternative und Satz 4 in Verbindung mit § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBI. S. 270), über die Zweckvereinbarung zwischen den Gemeinden Rossau und Kriebstein zur gemeinsamen Erfüllung von

Aufgaben im Bereich der Finanzabteilung wie folgt entschieden:

"Die Zweckvereinbarung zwischen den Gemeinden Rossau und Kriebstein vom 24. Februar 2025 zur gemeinsamen Erfüllung von Aufgaben im Bereich der Finanzabteilung (gemeinsame Dienststelle) wird rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Genehmigung wird am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam."

Freiberg, den 28. März 2025

Landratsamt Mittelsachsen Dr. Lothar Beier 1. Beigeordneter

# Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen über die Genehmigung der 1. Änderungssatzung vom 19. März 2025 zur Satzung des Verwaltungsverbandes "Am Klosterwasser" vom 17. Januar 2017 (Verbandssatzung)

#### Vom 15. April 2025

Das Landratsamt Bautzen als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde für den Verwaltungsverband "Am Klosterwasser" hat mit Bescheid vom 15. April 2025 (Az.: 15.2-092.1101:25-VV AKW) auf der Grundlage des § 26 Absatz 3 in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Satz 2 und § 13 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBI. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBI. S. 134) geändert worden ist, wie folgt entschieden:

"Die am 18. März 2025 von der Verbandsversammlung des Verwaltungsverbandes "Am Klosterwasser" beschlossene und am 19. März 2025 ausgefertigte 1. Änderungssatzung zur Satzung des Verwaltungsverbandes "Am Klosterwasser" vom 17. Januar 2017 wird genehmigt."

Die 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung wird hiermit bekannt gemacht.

Bautzen, den 15. April 2025

Landratsamt Bautzen Udo Witschas Landrat

#### Verwaltungsverband "Am Klosterwasser" Panschwitz-Kuckau

mit den Mitgliedsgemeinden Crostwitz, Nebelschütz, Panschwitz-Kuckau, Räckelwitz und Ralbitz-Rosenthal

### Zarjadniski zwjazk "Při Klóšterskej wodźe" Pančicy-Kukow

ze sobustawskimi gmejnami Chrósćicy, Njebjelčicy, Pančicy-Kukow, Worklecy a Ralbicy-Róžant

# 1. Änderungssatzung zur Satzung des Verwaltungsverbands "Am Klosterwasser"

#### vom 17.01.2017 (Verbandssatzung)

Aufgrund von § 26 SächsKomZG i.V.m. §§ 11 Abs. 2 und 3, 12 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 sowie § 13 SächsKomZG sowie § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Verwaltungsverbandes "Am Klosterwasser" am 18. März 2025 mit Beschluss Nr. 05/2025 beschlossen:

# Artikel 1 – Übergang von Aufgaben auf den Verwaltungsverband

1.

"§ 5 – Übergang von Aufgaben auf den Verwaltungsverband" der Verbandssatzung wird durch folgenden Absatz (3) ergänzt:

(3) Auf den Verwaltungsverband geht die Aufgabe der personellen Besetzung der Schulsekretariate der Sorbischen Grundschule "Šula Čišinskeho" Panschwitz-Kuckau sowie der Sorbischen Grundschule "Jurij Chěžka" Crostwitz über. Die Aufgabenübertragung erfolgt auf Grundlage eines öffentlichrechtlichen Vertrages.

2.

Der bisherige § 5 Absatz 3 der Verbandssatzung wird zu Absatz (4).

Artikel 2 – Aufgaben und Befugnisse des Verbandsvorsitzenden als Leiter der Verbandsverwaltung

- "§ 13 Aufgaben und Befugnisse des Verbandsvorsitzenden als Leiter der Verbandsversammlung" Absatz (3) Satz 2 wird um folgende Ziffern ergänzt:
- die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe und bis zu 6 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 1.500,00 Euro,
- den Verzicht auf Ansprüche des Verwaltungsverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Verwaltungsverbandes im Einzelfall nicht mehr als 150,00 Euro betragen,
- die Vereinnahmung von Überzahlungen im Wert von bis zu 3,00 Euro.

#### Artikel 3 – Form der öffentlichen Bekanntmachungen

- "§ 15 Form der öffentlichen Bekanntmachungen" wird wie folgt neu gefasst:
- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Verwaltungsverbandes erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, in der elektronischen Ausgabe des gemeinsamen Amtsblattes des Verwaltungs-

verbandes "Am Klosterwasser" und seiner Mitgliedsgemeinden Crostwitz, Nebelschütz, Panschwitz-Kuckau, Räckelwitz und Ralbitz-Rosenthal.

- (2) Soweit bundes- oder landesrechtliche Vorschriften eine andere als die elektronische Bekanntmachungsform vorschreiben, erfolgt die Bekanntmachung durch Abdruck im "Mitteilungsblatt – Ihre Heimat- und Bürgerzeitung im Landkreis Bautzen" Ausgabe Kamenz.
- (3) Soweit bundes- oder landesrechtliche Vorschriften eine zusätzliche Veröffentlichung des Inhalts der Bekanntmachung im Internet vorschreiben, erfolgt die Bekanntmachung auf der Internetseite des Verwaltungsverbandes (www.am-klosterwasser.de) unter der Rubrik "Bekanntmachungen und Mitteilungen".
- (4) N\u00e4heres regelt die Bekanntmachungssatzung des Verwaltungsverbandes "Am Klosterwasser".

#### Artikel 4 - Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt nach § 13 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 26 Abs. 3 SächsKomZG am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung und der Änderungssatzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt in Kraft

Panschwitz-Kuckau, den 19.03.2025

#### Stefan Anders Verbandsvorsitzender

# Hinweis auf Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist:
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat:

- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.

Panschwitz-Kuckau, am 19.03.2025

Stefan Anders Verbandsvorsitzender

#### **Impressum**

#### Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei

Archivstraße 1 01097 Dresden

Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag

für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Ludwig-Hartmann-Straße 40

01277 Dresden

Telefon: 0351 485260 Telefax: 0351 4852661

E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de Internet: www.recht-sachsen.de Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

#### Druck:

Stoba-Druck GmbH

Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

8. Mai 2025

#### Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 244,54 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 62,77 Euro Postversand) bzw. 142,19 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 8,78 Euro zzgl. 3,67 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden ZKZ 73797 CLASSIC+4 Pressepost **Deutsche Post**